

# SATZUNG

des Vereins der Eltern und Freunde der Grundschule Veenhusen

§ 1

## Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Veenhusen"  
Er hat seinen Sitz in Moormerland und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

## Aufgabe und Zweck des Vereins

Aufgabe und Zweck des Vereins bestehen in der

- a) Beschaffung von zusätzlichen außerplanmäßigen Lehr- und Lernmitteln,
- b) Unterstützung von Fahrten und Schulveranstaltungen,
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule,
- d) Darstellung der Schule in der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

## Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. (01.08.)

§ 4

## Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins bejaht und ihn hierbei unterstützen will, unabhängig von der politischen und konfessionellen Zugehörigkeit. Die Mitgliedschaft der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter aller Schüler der Grundschule Veenhusen wird angestrebt. Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Stimmberechtigt sind die Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt aus dem Verein, durch eine schriftliche Kündigung;
- b) durch Tod des Mitgliedes;
- c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt oder mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb von 3 Monaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung gesteht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

#### § 5

##### Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z.Z. jährlich mindestens DM 12,00 und ist jeweils am 1.8. im voraus zur Zahlung fällig. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Der Beitrag kann im Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen werden.

#### § 6

##### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand und  
2. die Mitgliederversammlung.

#### § 7

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 (vier) stimmberechtigten Mitgliedern:

dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Kassenwart

sowie 2 (zwei) nicht stimmberechtigten, beratenden Mitgliedern. Diese sind:

- a) der jeweilige Vorsitzende des Elternrates (im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter)

b) der jeweilige Leiter der Schule (im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter).

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils 2 (zwei) Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheiden während der Amtszeit zwei Vorstandsmitglieder aus, so muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden.

Die Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder gewählt.

Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, ist die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder möglich. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 (drei) seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertr. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

#### § 8

##### Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (4) Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (5) Anträge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder und den Vorstand gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich gestellt und vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

- (7) Satzungsänderungen, einschl. Änderungen des Vereinszweckes, können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des von Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jahresrechnung und die Kassenlage.
- Entgegennahme des Berichtes über die Rechnungsprüfung.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes.
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge.
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- Beschluß der Beitragsordnung und Beschlußfassung über Änderungen dieser Ordnung.
- Beschlußfassung über die Auflösung des Fördervereins der Schule.

§ 10

Mittel

Einnahmen: Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,      2. evtl. Stiftungen,      3. Veranstaltungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwandt werden, die im Interesse der Aufgabenstellung des Fördervereins liegen, insbesondere Finanzierung von pädagogisch wertvollen Lehrmitteln und Lehrfahrten sowie notwendigen Repräsentationsaufgaben, zu denen vom Schulträger keine Mittel bereitgestellt werden können.

Über die Ausgabe von Geldern entscheidet der Vorstand. Bei größeren Summen, ab 1000,00 DM, bedarf es im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§11

Rechnungsprüfung

Die Kasse und die Rechnungslegung werden jährlich von zwei aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfern überprüft. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Erteilung der Entlastung vorzutragen.

§ 12

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Eine Versammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung mehrheitlich beschließt oder zwei Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt dessen gesamtes Vermögen an die Gemeinde Moormerland, die es als Schulträger ausschließlich für Zwecke der Grundschule Veenhusen zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung:

durch Errichtung in der Gründungsversammlung vom

07.05.1996

*P. Bae*  
*H. Renken, Astid Renken*  
*Heldung Ingeborg Adams*  
*A.A. Jbs M. Hartmann*  
*AKS*



Als Benachrichtigung von der heutigen  
Eintragung in das Handelsregister Über-  
sandt

2950 Leer, den 25. Juni 1996

*Brunner*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

*[Large handwritten signature and notes]*